



## Hygiene- und Schutzkonzept des Veranstalters

### nach Maßgabe der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

1. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nur möglich, sofern **keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus** vorliegen, wie z. B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust.
2. In der sog. **Basisstufe** erfolgt eine **3G-Zugangskontrolle** (geimpft, genesen, getestet). Ohne entsprechenden Nachweis (Impf- oder Genesenen- oder Testnachweis) ist der Einlass nicht gestattet.
  - Als **geimpft** gilt (nach [§ 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV](#)), wer eine vollständige Schutzimpfung erhalten hat und die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
  - Als **genesen** gilt (nach [§ 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV](#)), wer innerhalb der letzten 6 Monate an Corona erkrankt ist, wenn die entsprechende PCR-Testung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
  - Als **getestet** gilt (nach [§ 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV](#)), wer
    - einen Antigen-Schnelltest (nicht Selbsttest) bei einem autorisierten Testzentrum oder am Arbeitsplatz durch qualifiziertes Personal hat vornehmen lassen, der negativ ausgefallen ist. Dieser Test darf nicht älter als 24 Stunden sein, oder
    - einen PCR-Test hat vornehmen lassen, der negativ ausgefallen ist. Dieser Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.

In der sog. **Warnstufe** gilt nur als getestet, wer einen negativen, maximal 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorweisen kann. Von der PCR-Testpflicht ausgenommen sind nur Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier sind ein entsprechender ärztlicher Nachweis und ein maximal 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest vorzuzeigen.
3. In der **Alarmstufe** erfolgt eine **2G-Zugangskontrolle**. Ohne entsprechenden Nachweis (Impf- oder Genesenennachweis) ist der Einlass nicht gestattet. Davon ausgenommen sind nur Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis und ein maximal 24 Stunden zurückliegender negativer Antigen-Schnelltest vorzuzeigen.
4. In Innenräumen besteht grundsätzlich die **Pflicht, mindestens eine medizinische Maske zu tragen**. Auch im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Lediglich zum Verzehr von Nahrungsmitteln darf die Maske entfernt werden. Sofern das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, besteht der Veranstalter auf die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
5. Die Anordnung von Stühlen und/oder Tischen im Veranstaltungsraum erlaubt die Einhaltung des empfohlenen **Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen**.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die **Kontaktdaten** zu erfassen und zu speichern (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer), ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, kann an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
7. Der Veranstalter wählt solche **Veranstaltungsorte** aus, bei denen eine regelmäßige und ausreichende **Lüftung der Innenräume** und eine regelmäßige **Reinigung von Oberflächen** gewährleistet ist.